

Handbuch Kraftfahrzeug-Leasing

von
Johanna Engel

3. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 63998 2

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

vertrag, Rdn. 53 ff.) hingegen ist der Ansicht, die Schadensersatzansprüche folgen allein der Person des Leasingnehmers. Der Leasinggeber habe aufgrund der Abtretung keinen Eigenschaden. *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 498 überzeugt die Begründung – der mangelbedingte Minderwert auf Seiten des Leasinggebers entspreche dem Nutzungsschaden des Leasingnehmers – jedoch nicht: zwar beruhe der Nutzungsentzug auf dem Mangel und falle unter das Erfüllungsinteresse des Leasingnehmers (BGH, Urt. v. 28.11.2007, NJW 2008, 911). Der Schaden des Leasingnehmers werde jedoch nach anderen Kriterien als dem Minderwert des Fahrzeugs oder den Leasingraten bemessen. Dem Leasingnehmer stehen aufgrund des Entzugs der Sachnutzung Ersatz der Mietwagenkosten, Nutzungsausfall oder Ersatz des entgangenen Gewinn zu. Vorzugswürdig sei die Ansicht, es sei wegen des Vertragszwecks des Finanzierungsleasingvertrags, zusammengesetzt aus Liefer- und Leasingertrag, zwischen **Eigenschäden des Leasingnehmers** und **Fremdschäden des Leasinggebers** zu differenzieren (*Beckmann* in Martinek/Stoffels/Wimmer-Leonhardt, a.a.O., § 26 Rdn. 46). Diese Unterscheidung ist nach *Reinking/Eggert* sachgerecht, weil und obwohl die Ansprüche wegen der persönlichen Verhältnisse des Geschädigten nicht immer deckungsgleich seien. Es komme gleichwohl durch die Aufspaltung nicht zu einer Doppelhaftung des Lieferanten, sondern nur zu einer Schadensverlagerung. Die gegen die Aufspaltung in Fremd- und Eigenschäden vorgebrachten Bedenken seien daher unbegründet (*Schulz*, Finanzierungsleasing unter Verbraucherbeteiligung, 167).

Es gibt **keinen gegen den Lieferanten gerichteten Anspruch des Leasingnehmers auf Ersatz der Leasingraten** und auf Freistellung von seinen Zahlungspflichten aus dem Leasingvertrag. Je nach erfolgreichem Beschreiten des Weges des kleinen oder großen Schadensersatzes erhält er die Leasingraten zu einem späteren Zeitpunkt vom Leasinggeber voll oder teils zurück.⁹³

Die **Auswirkungen des kleinen Schadensersatzes** auf den Leasingvertrag und die einer **Minderung decken sich weitgehend**. Das Leasingentgelt ist auf Verlangen des Leasingnehmers dem mangelbedingt niedrigeren Fahrzeugwert anzupassen (§ 313 Abs. 1 BGB). Es kann auch derart angepaßt werden, daß das Leasingentgelt nach Abzug der Mängelbeseitigungskosten neu berechnet wird.⁹⁴

Eigene gewährleistungsunabhängige Schadensersatzansprüche des Leasingnehmers gegen den Lieferanten, die von der Abtretung nicht erfaßt werden – wie Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Produkthaftung, schuldhafter Verletzung von Aufklärungs- und Nebenpflichten – müssen diesem gegenüber geltendgemacht werden. Zu diesen Ansprüchen ist eine nachrangige Haftung des Leasinggebers nur insoweit zu bejahen, als der Lieferant für ihn als Erfüllungsgeschehliche (§ 278 BGB) tätig wurde.⁹⁵

⁹³ *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 499; *OLG Saarland*, Urt. v. 9.9.2010 – 8 U 367/09-92, n.v.

⁹⁴ *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 502; *Schulz*, Finanzierungsleasing unter Verbraucherbeteiligung, 168.

⁹⁵ *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 505; *OLG Saarland*, Urt. v. 9.9.2010 – 8 U 367/09-92, n.v.

- 90 Der Verkäufer ist dem Käufer **statt Rücktritt** oder **Minderung** zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er seine Hauptverpflichtung zur Lieferung einer mangelfreien Sache verletzt (§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB) und ihn ein Verschulden trifft (§§ 280, 281 BGB). In der Vorschrift des **§ 440 BGB** sind spezielle Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine **Fristsetzung (§ 281 Abs. 1 BGB)** vor der Geltendmachung von Schadensersatz nicht erforderlich ist. Auf den Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels sind die **Schadensersatzregelungen des allgemeinen Leistungsstörungenrechts** anzuwenden (§§ 437 S. 1 Nr. 3, 1. Alt. BGB, 280 ff. BGB). Diese Neuregelung bedeutete eine erhebliche Änderung und Stärkung der Rechte des Käufers im Vergleich zu der Rechtslage vor der Schuldrechtsreform und ist in der Praxis daher von größerer Bedeutung als der anders konzipierte Schadensersatzanspruch vor der Schuldrechtsreform. Die einschlägige Schadensersatzregelung vor der Schuldrechtsreform (§ 463 a.F. BGB) war ein Spezifikum des Kaufvertrags. Das Erfordernis des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels ist nicht mehr gegeben. Es ist nun zu unterscheiden zwischen **Schadensersatz neben der Leistung** und **Schadensersatz statt der Leistung**.⁹⁶
- 91 Aufgrund des Schadensersatzes **statt der Leistung erlischt** der **Erfüllungsanspruch** (§ 281 Abs. 4 BGB). Der Schadensersatz statt der Leistung entspricht dem Schadensersatz wegen Nichterfüllung vor der Schuldrechtsreform. Der Kaufvertrag ist nach **Rücktrittsrecht (§ 281 Abs. 5 BGB)** abzuwickeln.⁹⁷
- 92 Der Schadensersatzanspruch **neben der Leistung** (§ 280 BGB) führt **nicht** zu einer **Störung der Geschäftsgrundlage** des Leasingvertrags. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs neben der Leistung ist für den Leasingnehmer von Interesse, wenn er das Kfz behalten will und wegen der Mangelhaftigkeit des Kfz verauslagte Kosten aufgrund von Leistungen ersetzt haben will, die er im Vertrauen auf die Mangelfreiheit des Kfz getätigt hat.⁹⁸ Das Recht des Leasingnehmers, bei einem Sachmangel **Schadensersatz** gemäß **§ 437 S. 1 Nr. 3 BGB** zu verlangen, kann in den Leasingbedingungen in den Grenzen der **§§ 276 Abs. 1 und 3, §§ 307, 309, 444 BGB** ausgeschlossen werden.
- 93 Der Käufer kann bei einem Mangel des Kfz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung **Ersatz** seiner **vergeblichen Aufwendungen** verlangen. Dieser Anspruch ist ein **eigenständiger Anspruch**, der selbst keinen Schadensersatzanspruch darstellt, sondern nur **anstelle von Schadensersatz** verlangt werden kann.⁹⁹

⁹⁶ Arnold, Gewährleistung beim Finanzierungsleasing nach der Schuldrechtsreform, DStR 25/2002, 1049 ff., 1051; Löbke, Der Finanzierungsleasingvertrag nach der Schuldrechtsreform in Finanzierungsleasing und Verbrauchergeschäfte, BB Leasing-Berater, Beil. 6/2003, 7 ff., 14.

⁹⁷ Arnold, Gewährleistung beim Finanzierungsleasing nach der Schuldrechtsreform, DStR 25/2002, 1049 ff., 1051; Reiner/Kaune, Die Gestaltung von Finanzierungsleasingverträgen nach der Schuldrechtsreform, WM 47/2002, 2314 ff., 2316 f., 218; Godefroid, Finanzierungsleasingverträge und Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, BB Leasing-Berater, Beil. 5 zu H 27/2002, 2 ff., 10; Löbke, Der Finanzierungsleasingvertrag nach der Schuldrechtsreform in Finanzierungsleasing und Verbrauchergeschäfte, BB Beil. 6 H 35/2003, 7 ff., 14.

⁹⁸ Arnold, Gewährleistung beim Finanzierungsleasing nach der Schuldrechtsreform, DStR 2002, 1049, 1052.

⁹⁹ Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rdn.

§7

Unfall mit dem Leasingfahrzeug

Schrifttum: Müller-Sarnowski/Bethäuser, in: Ludovisy/Eggert/Burhoff (Hrsg.), Praxis des Straßenverkehrsrechts, Münster 2011, 686 ff.; Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rdn. 509 ff.

Übersicht:

	Rdn.
Vorbemerkung	1
A. Obliegenheiten des Leasingnehmers nach einem Unfall	7
B. Mitwirkende Betriebsgefahr und Verschuldenszurechnung	13
C. Materielle Anspruchsberechtigung	21
D. Teilschaden	30
E. Totalschaden	41

Vorbemerkung

Der Unfall unter Beteiligung eines Leasingfahrzeugs ist eine **häufige Störung** 1 im **Verlauf** eines **Leasingvertrags** mit unterschiedlichen Abwicklungsebenen zwischen den Beteiligten.

Weitergehend als bei den sonstigen denkbaren Störungen im Verlauf eines Leasingvertrags sind bei einem Unfall mit dem Leasingfahrzeug nicht nur die **Leasingvertragsparteien** bzw. auf Seiten des **Leasingnehmers** als Verkehrsteilnehmer ein diesem nach § 278 BGB zuzurechnender Dritter involviert, sondern auch der außerhalb des Leasingvertragsverhältnisses stehende Fremdverursacher und Drittschädiger sowie die Versicherungen. Ferner wirkt sich insbes. bei der Schadensabwicklung bei einem Unfall aus, daß die Eigentümerstellung und Halterstellung beim Kfz-Leasing typischerweise auseinander fallen. Der **Leasinggeber** ist regelmäßig rechtlicher und wirtschaftlicher **Eigentümer** des Kfz und Berechtigter aus der Kaskoversicherung. Hieraus folgt, daß ihm i.d.R. auch die merkantile Wertminderung zusteht. Die Behandlung der merkantilen Wertminderung kann bei den verschiedenen Vertragstypen des Kfz-Leasings unterschiedlich geboten sein (näher *Andreae* in Autokaufrecht, 410; *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 192; 551 ff.). Der **Leasingnehmer** ist Besitzer und **Halter** des Kfz mit der Verantwortlichkeit für den Betrieb des Kfz sowie Versicherungsnehmer.

Der unfallbedingte Schaden – **Teilschaden oder Totalschaden** – und der hiermit verbundene Entzug oder Ausfall der Sachnutzung ist ein **Kaskoschaden** bzw. ein **Haftpflichtschaden**. Der Leasingnehmer wird regelmäßig in den Leasingbedingungen in dem erforderlichen hinreichend konkretisiertem Umfang verpflichtet, das Kfz mit einer gesetzlichen **Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme** sowie durch eine **Vollkaskoversicherung** zu versichern. Entweder versichert der Leasingnehmer das Kfz selbst oder der Leasinggeber versichert dieses im Auftrag des Leasingnehmers. Mit diesen Alternativen ist auf jeden Fall sichergestellt, dass das

Kfz versichert ist. Die Verpflichtung des Leasingnehmers aus dem Leasingvertrag, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, gründet auf dem berechtigten Interesse des Leasinggebers als Eigentümer des Kfz an der Erhaltung des Kfz. Der **Schutz des Sacherhaltungsinteresses** des Leasinggebers ist Zweck der Kaskoversicherung. Unterlässt es der Leasingnehmer entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung, das Kfz zu versichern, liegt eine Vertragsverletzung vor. Der Leasinggeber ist u.a. nach dem Vertrag berechtigt, für diesen die Versicherung abzuschließen. Neben dem Abschluss der Versicherung dient dem Schutz des Sicherungsinteresses des Leasinggebers die Abtretung der Rechte aus der Fahrzeugvollversicherung an ihn.¹

- 4 Die **leasingtypische Abwälzung von Sach- und Preisgefahr** von dem Leasinggeber auf den Leasingnehmer und die **Versicherungspflicht** des Leasingnehmers stehen in einem **engem Zusammenhang**. Die Versicherung gleicht für den Leasingnehmer das Risiko aus, welches sich für ihn bei einem Unfall mit dem Kfz aus der leasingtypischen Gefahrabwälzung auf ihn realisiert und damit seine Belastung aus der Gefahrabwälzung. Die **Versicherungsleistung** dient der **Minimierung der Gegenleistungsgefahr**. Es wird gleichzeitig das Interesse des Leasinggebers als Investor geschützt.²
- 5 Der unfallbedingte Schaden kann **Teilschaden** oder **Totalschaden** sein. Bei einem Teilschaden ist die **Reparatur** des Kfz vorzunehmen. Bei einem Totalschaden kann es zu einer **einvernehmlichen Aufhebung** des Leasingvertrags durch die Leasingvertragsparteien kommen. Ferner kann eine vorzeitige Beendigung des Leasingvertrags durch Ausübung eines auf das Kfz-Leasing beschränkten und für den Fall des Totalschadens, der erheblichen Beschädigung oder des Verlusts des Kfz jeder Leasingvertragspartei eingeräumten **kurzfristigen außerordentlichen Kündigungs- bzw. Lösungsrechts** herbeigeführt werden. Die Einräumung dieses Kündigungsrechts für den Leasingnehmer oder eines dem Leasingnehmer wahlweise eingeräumten Lösungsrechts, das einem kurzfristigen, mit der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung verbundenen Kündigungsrecht gleichkommt, ist aufgrund der Besonderheiten des Kfz-Leasings Voraussetzung für die Zulässigkeit der Abwälzung von Sach- und Preisgefahr von dem Leasinggeber auf ihn. Der An-

¹ § 8 Rdn. 7; *BGH*, Urt. v. 11.12.1991, VIII ZR 31/91, BB 12/1992, 807 ff.; v. 5.7.1989, IV a ZR 189/88, NJW 47/1989, 3021 f.; *EuGH*, Urt. v. 21.3.2002, Rs. C – 451/99, EWS 6/2002, 284 ff.; *OLG München*, Urt. v. 13.1.1995, 23 U 4631/94, NJW-RR 1/1996, 48 f.; *OLG Koblenz*, Urt. v. 8.1.2002, 3 U 406/01, MDR 12/2002, 694 f.; *OLG Köln*, Urt. v. 14.7.1995, 19 U 222/94, OLG-Report 1996, 1; *Zahn/Bahmann*, Kfz-Leasingvertrag, Rdn. 323, 420, 421, 427.

² § 2 Rdn. 40; *BGH*, Urt. v. 12.2.1985, X ZR 31/84, NJW 27/1985, 1537 ff.; v. 30.9.1987, VIII ZR 226/86, NJW 4/1988, 198 ff.; v. 28.3.1990, VIII ZR 18/80, NJW 29/1990, 1785 ff., 1788; v. 15.10.1986, VIII ZR 319/85, ZIP 23–24/86, 1566 ff.; v. 9.10.1996, VIII ZR 298/95, NZV 2/1997, 72 ff.; v. 6.3.1996, VIII ZR 98/95, BB 23/1996, 1190 f.; *OLG Frankfurt*, Urt. v. 30.3.1990, 2 U 249/89, VersR 27/1990, 1005; *OLG Celle*, Urt. v. 12.1.1994, 2 U 28/93, NJW-RR 9/1994, 562; *OLG München*, Urt. v. 13.1.1995, 23 U 4631/94, NJW-RR 1/1996, 48 f.; *OLG Koblenz*, Urt. v. 31.10.1995, 6 U 690/94, DB 49/1995, 2470 f.; *OLG Hamm*, Urt. v. 26.2.1993, 20 U 308/92, NZV 11/1994, 443; *LG Hamburg*, Urt. v. 7.7.1994, 323 S 61/93, VersR 11/1995, 411; *LG Braunschweig*, Urt. v. 31.5.1996, 6 S 404/95, NJW-RR 5/1998, 342 f.; *LG Hannover*, Urt. v. 24.4.1997, 3 S 375/96, NJW 41/1997, 2760 f.; *LG Bad Kreuznach*, Urt. v. 26.11.1996, 1 S 137/96, DAR 3/1997, 113 f.; *Reinking*, Autoleasing, 176.

spruch des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer auf volle Amortisation bleibt unberührt.³

Die **Ansprüche** aus dem **Schaden** sind regelmäßig von dem **Leasingnehmer** 6 aufgrund ihm von dem Leasinggeber mit dem Leasingvertrag erteilter **Ermächtigung** unter Abstimmung mit dem Leasinggeber **geltendzumachen**. Der Leasinggeber ermächtigt und verpflichtet den Leasingnehmer regelmäßig in den Leasingbedingungen unter Widerrufsvorbehalt, alle fahrzeugbezogenen eigenen Ansprüche und die des Leasinggebers aus dem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Schädiger sowie gegenüber der Kaskoversicherung in Abstimmung mit ihm geltend zu machen, woraus die gewillkürte Prozeßstandschaft des Leasingnehmers für den Leasinggeber folgt.⁴ Es ist im wesentlichen bei der Schadensabwicklung danach zu unterscheiden, ob ein Teilschaden oder ein Totalschaden vorliegt und ob der Unfall von dem Leasingnehmer oder von einem Dritten verursacht wurde. So haften bei einem Mitverschulden des Leasingnehmers der Vierte und der Leasingnehmer entsprechend ihrer Beteiligung als Gesamtschuldner. Die Versicherung reguliert oder kann sich auch insbes. bei Obliegenheitsverletzungen des Leasingnehmers auf eine Leistungsfreiheit berufen oder Rückforderungsansprüche geltend machen.

A. Obliegenheiten des Leasingnehmers nach einem Unfall

Den Leasingnehmer treffen nach einem Unfall mit dem Leasingfahrzeug, mithin 7 nach einem **Schadensfall**, unterschiedliche aus allgemeinen Verhaltenspflichten oder aus dem Leasingvertrag und dem Versicherungsvertrag folgende konkrete Obliegenheiten gegenüber dem Dritten, dem Leasinggeber und der Versicherung, insbes. Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber Leasinggeber und Versicherung. Die Obliegenheiten im Näheren sind den repräsentativen VDA-Muster-Leasing-AGB zum privaten Neuwagenleasing zu entnehmen.⁵

Der **Leasingnehmer** muss wie jeder Verkehrsteilnehmer **alle mit dem Unfall** 8 **zusammenhängenden Angelegenheiten erledigen**: so muß er die Unfallstelle sichern, ggf. Hilfe leisten, die Polizei benachrichtigen, Beweismittel sichern, seine Personalien bekanntgeben und dafür sorgen, daß das Leasingfahrzeug von der Unfallstelle verbracht und sichergestellt wird. Er muß als Inhaber der tatsächlichen

³ BGH, Urt. v. 15.7.1998, VIII ZR 348/97, BB 41/1998, 2078 ff.; v. 25.3.1998, VIII ZR 244/97, DB 21/1998, 1076 f.; v. 15.10.1986, VIII ZR 319/85, NJW 7/1987, 377 ff.; v. 22.1.1986, VIII ZR 318/84, ZIP 7/1986, 439 ff.; v. 6.3.1996, VIII ZR 98/95, NJW 29/1996, 1888 f.; v. 9.10.1996, VIII ZR 298/95, NZV 2/1997, 72 f.; v. 11.12.1991, VIII ZR 31/91, NJW 11/1992, 683 ff.; Tiedtke/Möllmann, Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Leasingrecht, DB 17/2004, 915 ff., 916.

⁴ Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rdn. 520 ff. sowie ausführlich zur Anspruchsübersicht und Anspruchsdurchsetzung bei einem Unfall mit dem Leasingfahrzeug *ders.*, Rdn. 531 ff.; LG München, DAR 2012, 710; Schattenkirchner, NJW 2013, 2398; OLG Koblenz, Urt. v. 31.10.1995, 6 U 690/94, NJW-RR 3/1996, 174 f.

⁵ Reinking, Autoleasing, 47, 176; Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rdn. 520 ff.

Gewalt vorrangig die Verwaltungsgebühren für das Abschleppen eines auf der Autobahn verunglückten Leasingfahrzeugs, das eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, tragen. Die Zustandsverantwortlichkeit des Leasinggebers als Eigentümer ist nachrangig (*Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 522; *VG Köln*, Urt. v. 14.7.2011, 20 K 7641/10, JurionRS 2011/26778). Er muß aufgrund des **Eigentümerinteresses** des **Leasinggebers** und aufgrund des mit dem Leasinggeber geschlossenen Vertrags **diesem den Unfall unverzüglich melden** und die Reparatur oder Verwertung des Leasingfahrzeugs mit diesem abstimmen. Nach den VDA-Muster-Leasing-AGB, Abschn. X Nr. 2 muß der Leasingnehmer die **Reparatur** bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 2.500.– telefonisch mit dem Leasinggeber vor Erteilung des Reparaturauftrags **abstimmen**, sofern dem Leasingnehmer dies möglich und zumutbar ist. *Müller-Sarnowski* (DAR 2004, 608) hält die vorgenannte Regelung für unangemessen, da diese Regelung nach ihrer Ansicht keine besondere Funktion habe. Da der Leasinggeber jedoch bei dieser Schadenshöhe einen Anspruch auf die Wertminderung haben kann, ist dieses Erfordernis geboten (s. *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 523). Ferner muß der Leasingnehmer an den Leasinggeber die mit der Unfallregulierung zusammenhängenden erforderlichen **Unterlagen** in Fotokopie senden, wie die Schadensmeldung, das Gutachten oder die Reparaturrechnung. Dem Leasinggeber steht als Eigentümer die Wertminderung zu. Ferner ist der Leasinggeber verpflichtet, den Unfall bei einem späteren Verkauf zu offenbaren. Auch hat die Art des unfallbedingten Schadens und die Schadenshöhe Einfluß auf den Verlauf und die Abrechnung des Leasingvertrags. Der Leasinggeber muss also vom Leasingnehmer ausreichend informiert sein. Regelmäßig wird der Leasingnehmer in den Leasingbedingungen verpflichtet, die Schadensregulierung mit dem Schädiger bzw. dessen Versicherer und/oder dem Kaskoversicherer in eigenem Namen vorzunehmen. Ist bei einem Unfall ohne Drittbeteiligung lediglich das Leasingfahrzeug beschädigt und ansonsten kein fremder Sach- und Personenschaden entstanden und entfernt sich der Leasingnehmer, ohne die Polizei hinzuzuziehen, vom Unfallort, macht er sich **nicht** wegen **unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar** und verletzt gegenüber der Versicherung keine Aufklärungsobliegenheit. Dies gilt auch für den Repräsentanten des Leasingnehmers. Der Tatbestand des § 142 StGB dient der Feststellung der durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche der Unfallbeteiligten und Geschädigten und erfordert daher ein Feststellungsinteresse. Es besteht aber kein Feststellungsinteresse des Leasinggebers. Aufgrund der leasingtypischen Abwälzung der Sachgefahr auf den Leasingnehmer ist der Schaden an dem Leasingfahrzeug kein Fremdschaden, weil der Leasingnehmer vertraglich für jeden Schaden einzustehen hat. Dem Leasinggeber fehlt daher bzgl. der unfallbedingten Schäden am Leasingfahrzeug das Interesse an polizeilichen Feststellungen zum Unfallhergang. Ihn interessiert daher auch nicht, ob der Leasingnehmer am Unfallort verweilt. **Mangels Wartepflicht** ist mit einem Entfernen des Leasingnehmers vom Unfallort daher nicht der Tatbestand des § 142 StGB erfüllt. Es liegt auch keine Verletzung der zum Wegfall des Versicherungsschutzes führenden Aufklärungspflicht zum Nachteil der Kaskoversicherung vor (§ 7 Abs. 5 Nr. 4 AKB, § 6 Abs. 3 VVG). Diese Grundsätze gelten auch für den Repräsentanten des Leasingnehmers. Nach Ansicht des *OLG Saarbrücken* (Urt. v. 28.1.2009, Jurion 2009, 36805) ist wegen der Frage

einer Leistungsfreiheit jedenfalls ein Aufklärungsinteresse des Kaskoversicherers an der umfassenden Aufklärung des Unfalls zu bejahen. S. zur möglichen Leistungsfreiheit des Versicherers auch *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 5.12.1991, VersR 1992, 691. Es ist jedoch festzuhalten, daß der Kaskoversicherer nicht unter den Schutzbereich der Norm des § 142 StGB fallen kann, da er nicht berechtigter Dritter i.S.d. § 142 StGB ist.⁶ Gegen die Gültigkeit einer in der Praxis jedoch kaum verwendeten Leasingklausel, die den Leasingnehmer zur Hinzuziehung der Polizei verpflichtet, bestehen keine durchgreifenden Bedenken, zumal nicht, wenn eine GAP-Versicherung zur Absicherung des Vollamortisationsinteresses des Leasinggebers vom Leasingnehmer abgeschlossen wurde. Dies gilt auch, obgleich die Polizei bei Unfällen mit bloßem Sachschaden nach ihren Richtlinien nicht mehr zur Unfallaufnahme verpflichtet ist (*Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 521 unter Erwähnung von: *BGH*, Urt. v. 10.6.2009, NJW 2009, 3229; v. 2.12.2009, NJW 2010, 480).

Aufgrund der leasingtypischen **Abwälzung der Sachgefahr** ist der **Leasingnehmer verpflichtet**, bei einem Teilschaden das Kfz zu **reparieren**. Bei einem Totalschaden kommt wegen der Schwere bzw. des Umfangs des Schadens eine Reparatur nicht in Betracht. **Ist das Kfz erheblich beschädigt**, kann der Leasingnehmer das Kfz reparieren lassen oder ihm das u.a. für diesen Fall eingeräumte **kurzfristige Kündigungsrecht** ausüben. Die **Unverhältnismäßigkeit** einer Reparatur ist bei einem Grenzwert von voraussichtlichen **Reparaturkosten** in Höhe von mehr als **60 % des Wiederbeschaffungswerts** des Kfz anzusetzen und nicht erst bei einem Reparaturkostenaufwand von mehr als 80 % des Zeitwerts.⁷

Wählt der Leasingnehmer die Reparatur und hat er das Kfz versichert, muss er **10** die Reparatur bei einem **von dem Hersteller anerkannten Betrieb unverzüglich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung** in Auftrag geben. Ist das Kfz über den Leasinggeber versichert, muss er die Reparatur unter Vorlage des Leasingausweises im Namen und für Rechnung des Leasinggebers durchführen lassen. Im Notfall kann der Leasingnehmer, falls die Hilfe eines von dem Hersteller anerkannten Betriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, die Reparatur auch einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, in Auftrag geben.⁸ Aufgrund der **leasingtypischen Abwälzung der Preisgefahr** von dem Leasinggeber auf den Leasingnehmer hat

⁶ BGHSt 9, 267; *OLG Hamm*, Beschluss v. 5.12.1989, 1 Ss 1051/89, NJW 31/1990, 1925 ff.; v. 6.12.1991, 20 U 228/91, NJW-RR 15/1992, 925 f.; v. 14.5.1997, 20 U 10/97, NJW-RR 1/1998, 29; *OLG Hamm*, Urt. v. 5.12.1989, 1 Ss 1051/89, NJW 31/1990, 1925 ff.; *OLG Hamburg*, Urt. v. 9.3.1990, 14 U 190/89, NZV 1/1991, 33 f.; *OLG Frankfurt*, Urt. v. 30.3.1990, 2 U 249/89, NZV 1/1991, 34; a.A. *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 5.12.1991, 12 U 94/91, ZfS 13/1992, 269 f.; *OLG Oldenburg*, Urt. v. 9.5.1990, 2 U 26/90, NZV 1/1991, 35; *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 520 ff.; *Hembach*, Zfs 2005, 165 ff.; *BGH*, Urt. v. 21.11.2012, NJW 2013, 936; v. 2.12.2009, NJW 2010, 480; *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, Rdn. 520 m.w.N. S. auch *BGH*, Urt. v. 21.11.2012, NJW 2013, 936.

⁷ *BGH*, DAR 1998, 234, 235; *OLG Saarbrücken*, Urt. v. 28.1.2009, Jurion 2009, 36805; *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 5.12.1991, VersR 1992, 691).

⁸ *BGH*, Urt. v. 15.10.1986, VIII ZR 319/85, NJW 7/1987, 377 ff.; v. 15.7.1998, VIII ZR 348/97, NJW 1998, 3270; v. 25.3.1998, VIII ZR 244/97, NJW 31/1998, 2248 ff.

der **Leasingnehmer** hinsichtlich der Leasingraten **kein Zurückbehaltungsrecht** während der Reparatur und des unfallbedingten Nutzungsausfalls.⁹

- 11 Ist der **Leasinggeber nicht** von einem Unfallschaden, weder von dem Leasingnehmer noch von der Versicherung, **unterrichtet** worden, trifft ihn, ohne dass besondere Umstände hinzutreten, **keine Untersuchungspflicht** des Kfz auf **Unfallschäden**. Sichert der Leasinggeber bei einem späteren Verkauf des Kfz nach Vertragsende die Unfallfreiheit des Kfz zu, liegt hierin keine Zusicherung „ins Blaue hinein“.¹⁰
- 12 Leistet die Kaskoversicherung **Entschädigungsleistungen** zum Ausgleich des Fahrzeugschadens, muss der zur Reparatur verpflichtete Leasingnehmer diese für die Reparaturrechnung verwenden und andernfalls an den Leasinggeber abführen. Aufgrund der Abwälzung der Sachgefahr ist diese auf die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Wiederherstellung des Kfz anzurechnen. Die Entschädigungsleistung kann nicht mit rückständigen oder künftigen Leasingraten verrechnet werden.¹¹

B. Mitwirkende Betriebsgefahr und Verschuldenszurechnung

- 13 Leasingtypisch fallen die Eigentümerstellung des Leasinggebers und die Halterstellung des Leasingnehmers auseinander. Der **Leasinggeber** ist regelmäßig rechtlicher und wirtschaftlicher **Eigentümer** des Leasingfahrzeugs und der **Leasingnehmer** regelmäßig in den Kfz-Papieren eingetragener **Halter** des Leasingfahrzeugs. Der Fahrzeugbrief bzw. die Zulassungsbescheinigung II verbleibt im Besitz des Leasinggebers.¹² Halter eines Kfz ist, wer dieses nicht nur vorübergehend für **eigene Rechnung in Gebrauch** hat und die **tatsächliche Verfügungsgewalt** besitzt, d.h. die tatsächliche Möglichkeit, den Einsatz des Kfz zu bestimmen, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Dies trifft auf den Leasingnehmer zu. Dieser Halterbegriff gilt einheitlich für das gesamte Straßenverkehrsrecht. Die Haltereigenschaft endet entsprechend, wenn die Verfügungsgewalt auf eine nicht nur vorübergehende Zeit entzogen wird. Dem Leasingnehmer ist regelmäßig das Kfz von dem Leasinggeber auf längere Zeit zur Nutzung überlassen. Der Leasingnehmer trägt grds. die Betriebskosten, auch wenn der Leasinggeber aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung besondere Dienstleistungen übernimmt, wie z.B. Steuer und Versicherung, Wartungs- oder Reparaturkosten. Mehrere Leasingnehmer können Halter sein, wenn diese den Leasingvertrag gemeinsam geschlossen haben. Der **Leasing-**

⁹ BGH, Urt. v. 23.10.1990, VI ZR 310/89, NJW-RR 5/1991, 280f., 281; v. 5.11.1991, VI ZR 145/91, DB 6/1992, 320f.; OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.6.1991, 24 U 13/91, OLG-Report 5/1991, 6f., 7.

¹⁰ OLG Nürnberg, Urt. v. 14.4.1999, 4 U 4132/98, NJW-RR 17/1999, 1208ff.; S. auch OLG Koblenz, Urt. v. 5.9.2002, 5 U 44/02, DAR 11/2002, 510ff., s. ferner auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.6.1999, 22 U 256/98, NZV 12/1999, 514f.

¹¹ BGH, Urt. v. 12.2.1985, X ZR 31/84, NJW 27/1985, 1537ff.; Reinking, Autoleasing, 182.

¹² S. näher Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rdn. 192. S. zu den Halterpflichten Müller-Sarnowski/Bethäuser, a.a.O., Rn 422; OLG Düsseldorf NJW-RR 2005, 1289.